

Satzung des Vereins ARGE Nettelnburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen ARGE Nettelnburg e. V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer unter VR 17629 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg Bergedorf, Siedlung Nettelnburg

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugendhilfe, der Bildung, des Sports, der Heimatpflege und der Heimatkunde. Ein weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antragsteller kann im Falle der Ablehnung seines Antrags die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Für die Ablehnung des Antrags müssen Vorstand und Mitgliederversammlung keine Gründe mitteilen.

- (2) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die
- a) in Nettelnburg wohnen,
 - b) eine besondere Verbundenheit zur Siedlung Nettelnburg nachweisen oder
 - c) eine Organisation repräsentieren, die sich in besonderer Weise für die Siedlung Nettelnburg engagiert.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
- (4) Juristische Personen können kein Mitglied im Verein werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nicht an die Einhaltung einer Frist gebunden.
- b) Streichung von der Mitgliederliste (§ 5)
- c) Ausschluss (§ 6)
- d) Tod des Mitglieds

§ 5 Streichung von der Mitgliederliste

Ist der Mitgliedsbeitrag für mehr als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Sie leben ohne Rückwirkung wieder auf, sobald das Mitglied die vollständige Zahlung nachweist. Andernfalls wird es von der Mitgliederliste gestrichen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen. Ein Wiedereintritt ist möglich.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann nach § 11 Abs.2 lit. b) bestimmen, dass ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Seine Höhe wird von dieser Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Vorstandsbeschluss geändert werden.

(4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 lit. b) einen Jahresbericht sowie eine schriftliche Jahresabrechnung vor. Die Versammlung fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Wahl und Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 lit. b) für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nach Abs. 2 lit. b) u. c) wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Mitgliederversammlung nach Abs. 2 lit. a) wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Tagen eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins verlangt,

b) einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres oder

c) wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Gegenstands der Beschlussfassung verlangt.

(3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ergänzungen sind vom Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung beantragt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder 2 nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser

Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 lit. b) bestimmt einen Schriftführer. Sind Wahlen abzuhalten, kann sie einen Wahlausschuss einsetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 lit. b) wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen vor jeder Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 lit. b) die Kassenführung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands.

(4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges sowie der vorhergehenden Aussprache dem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung und bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.

(7) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks enthalten, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Für die Auflösung des Vereins gilt § 17.

§ 14 Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Gelingt dies keinem der Bewerber, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 lit. b) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

§ 16 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

(3) Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

a) an die „Schulgemeinschaft Nettelnburg e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder

b) falls diese nicht mehr besteht, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugendhilfe, der Bildung, des Sports, der Heimatpflege und der Heimatkunde für gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.04.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.